

Stellungnahme Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft Ausschussdrucksache <b>20(10)165-E</b> ö. A. "TierSchG", 14.10.2024 10. Oktober 2024</p>
---

für die 69. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu dem:

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Tierschutzgesetzes und des  
Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes“  
(BT-Drs. 20/12719)

am Montag, dem 14. Oktober 2024

17.30 bis 19.30 Uhr

Die an den Deutschen Bundestag übermittelte Ursprungsdatei ermöglichte keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Ausschussdrucksache.





Tierschutz.  
Weltweit.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes der  
Bundesregierung im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für  
Ernährung und Landwirtschaft am 14. Oktober 2024 von VIER PFOTEN - Stiftung  
für Tierschutz (10. Oktober 2024)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes eine schriftliche Stellungnahme einreichen zu können.

22 Jahre nach Aufnahme des Staatsziels Tierschutz ins Grundgesetz, bleiben mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weiterhin viele Tierschutzbelange ungeregelt oder ungenügend geregelt.

Der Tierschutz hat in der Gesellschaft einen sehr hohen Stellenwert. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz hatte zuletzt im Rahmen einer Petition über 150.000 Unterschriften zur Verbesserung des Tierschutzgesetzes gesammelt: Viele Bürgerinnen und Bürger äußern ihre Besorgnis über die Missstände bei der Haltung von und dem Handel mit Tieren und sehen deutlichen Handlungsbedarf bei der Änderung des Gesetzes. Auch die letzte „Eurobarometer“-Umfrage der Europäischen Kommission unterstreicht die Forderungen nach mehr Tierschutz. Besonders bei der Haltung von Tieren in der Landwirtschaft fordern 90 Prozent der Deutschen mehr Tierwohl und 92 Prozent sprechen sich gegen Verstümmelungen wie Schwanzkupieren bei den Tieren aus. Doch auch bei Wildtieren im Zirkus, exotischen Heimtieren oder dem illegalen Welpenhandel sind die tierschutzrelevanten Probleme und die Forderungen nach dringenden und fundamentalen Verbesserungen allgegenwärtig. Aus Sicht des Tierschutzes wäre deshalb eine grundlegende Neufassung des TierSchG wünschenswert.<sup>1</sup>

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass nach der Änderung des TierSchG auch dringend die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes angepasst werden sollte, da diese seit dem Jahr 2000 nicht mehr aktualisiert wurde.

Die folgenden Vorschläge sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die umfassende Stellungnahme im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung finden Sie unter dem folgenden Link: <https://tinyurl.com/3usr8tej>.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu beispielsweise: Bülte, Jens / Felde, Barbara / Maisack, Christoph (Hrsg.) (2022) „Reform des Tierschutzrechts. Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata“. Reihe: Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft, Band 12, 1. Auflage 2022.



Tierschutz.  
Weltweit.

### Konkretisierung des „vernünftigen Grundes“ in Paragraf 1 Tierschutzgesetz

Der in § 1 Satz 2 stehende „vernünftige Grund“ aufgrund dessen Tieren derzeit Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen, muss konkretisiert werden. Insbesondere Gründe der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis müssen als „vernünftiger Grund“ klar ausgeschlossen werden.

#### Begründung:

Laut Tierschutzgesetz § 1 dürfen Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Sofern jedoch ein „vernünftiger Grund“ vorliegt, können Ausnahmen von diesem Grundsatz gemacht werden. Unklar ist dabei, was als „vernünftiger Grund“ gilt. Eine Definition gibt der Gesetzgeber nicht, sondern überlässt die Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs der Exekutive beziehungsweise den (Staats-)Anwält:innen und Richter:innen.

Der „vernünftige Grund“ wurde 1972 in das Tierschutzgesetz aufgenommen. Seitdem hat sich ein gesellschaftlicher Wertewandel vollzogen und der Umgang mit Tieren als unsere Mitgeschöpfe hat sich stark verändert. Zudem ist seit 2002 der Tierschutz als Staatsziel in der Verfassung festgeschrieben. Die damit gestiegene verfassungsrechtliche Bedeutung, der ethische Tierschutz sowie Rechtsurteile, wie beispielsweise die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Töten von männlichen Hühnerküken (BVerwG, Urteil v. 13.06.2019, 3 C 28/16), untermauern, dass eine Konkretisierung des vernünftigen Grundes in Paragraf 1 geboten ist. Dabei muss auch gesetzlich klar formuliert werden, dass rein wirtschaftlich motivierte Gründe per se keinen „vernünftigen Grund“ darstellen dürfen, um Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zuzufügen. Vielmehr dürfen Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden nur in dem Maße zugefügt werden, als es zur Verwirklichung eines höherrangigen Zweckes erforderlich bzw. für die Verfolgung des vernünftigen Grundes absolut unerlässlich ist. Für Tierversuche ist dies bereits in der aktuellen Fassung des Tierschutzgesetzes in § 7a (2) Nr. 4 klar geregelt und es ist rechtlich und ethisch nicht begründbar, warum es nicht für alle Tiere gleichermaßen gilt.

Diese klarstellende Wirkung, die höchstinstanzlich bereits festgestellt wurde, würde es den Behörden erleichtern, das Tierschutzgesetz durchzusetzen und Verwaltungsgerichten bei Urteilen eine weiterführende, klare Orientierung bei der Rechtsprechung bieten. Dies ist besonders vor dem Hintergrund des massiven Vollzugsdefizits bei der Umsetzung des Tierschutzgesetzes, welches 2022 im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung an der Universität Gießen erschreckend deutlich geworden ist, dringend geboten (vgl. „Die gerichtliche Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten zu Beginn des 21. Jahrhunderts in der Bundesrepublik Deutschland und in Gießen“, Dissertation 2022).

Eine Nachbesserung im Sinne einer Konkretisierung ist somit zwingend erforderlich. Dies gewährleistet nicht nur mehr Rechtssicherheit und eine erleichterte Durchsetzung, sondern trägt ebenfalls den gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten 50 Jahre



Tierschutz.  
Weltweit.

Rechnung. Der Absatz „Bei der Abwägung schutzwürdiger menschlicher Interessen mit dem Tierschutz stellt ein wirtschaftliches Interesse für sich genommen keinen vernünftigen Grund für eine Beeinträchtigung von Leben und Wohlbefinden eines Tieres dar.“ aus der Entwurfsfassung des Referentenentwurfs von Mai 2023 ist dringend wieder in den Entwurf aufzunehmen.

### Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden und Katzen

Die Ergänzung der Ermächtigung um den Begriff der Registrierung in § 2a Absatz 1b im vorliegenden Gesetzentwurf ist nicht ausreichend. Wir halten das BMEL dazu an, eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen direkt im Tierschutzgesetz festzulegen. Im **siebenten Abschnitt „Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren“** ist ein neuer Paragraf mit folgendem Wortlaut einzufügen:

- (1) Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde und Katzen sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Transponders auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen und in einem Heimtierregister zu registrieren.
- (2) Hundewelpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe an einen anderen Halter, kennzeichnen zu lassen. Katzenwelpen sind spätestens vor Ausbildung der bleibenden Eckzähne, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe an einen anderen Halter kennzeichnen zu lassen.
- (3) Bei Neukennzeichnungen ist die Registrierung unmittelbar vom Tierarzt vorzunehmen und die Halterdaten sind zu überprüfen.
- (4) Das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen sowie an Heimtierregister und die zu speichernden Daten näher zu bestimmen. Eine entsprechende Rechtsverordnung muss bis zum [Datum des Endes der Legislaturperiode] erlassen werden.
- (5) Die Verpflichtungen der Absätze 1 bis 3 treten mit Erlass der Verordnung aus Absatz 4 in Kraft.

### Begründung:

Deutschland stellt im europäischen Vergleich bei der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden und Katzen eines der Schlusslichter dar. Aus diesem Grund ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung des Tierschutzgesetzes um die bloße Verordnungsermächtigung einer Registrierungspflicht nicht ausreichend. Die verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung ist längst überfällig und es ist nicht nachvollziehbar, dass sie auf unbestimmte Zeit und auf eine zukünftige Verordnung verschoben werden soll. Lediglich die technische Ausgestaltung sollte in einer nachgelagerten Verordnung geregelt werden. Das Tierschutzgesetz sollte eine Frist vorsehen, bis wann die Verordnung erlassen werden muss. Die Einführung einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht würde Tierheime entlasten, indem die



Tierschutz.  
Weltweit.

Halter:innen von entlaufenen oder ausgesetzten Tieren zurückverfolgt werden können. Auch bei Krankheitsausbrüchen könnte die Quelle leichter ermittelt werden. Wenn die Tiere eindeutig ihren aktuellen und vergangenen Halterinnen und Haltern zugeordnet werden können, würde das auch dazu beitragen, den illegalen und unseriösen Handel zu regulieren. Das Ziel ist, nur noch gekennzeichnete und registrierte Hunde und Katzen, deren Besitzer identifiziert wurde, online anbieten zu können. VIER PFOTEN hat dazu das Tool VeriPet<sup>2</sup> entwickelt, was den Online-Handel sicher macht. Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden und Katzen ist dafür ein elementarer Baustein.

### Anbindehaltung von Rindern

Als neuer Paragraph 2b ist **einzufügen**: „Ein Tier darf nicht über einen längeren Zeitraum angebonden oder über einen längeren Zeitraum auf andere Weise fixiert werden.“

### Begründung:

Die Anbindehaltung führt zu einer massiven Einschränkung der in § 2 Nr. 1 TierSchG normierten Grundbedürfnisse, welche grundsätzlich keiner Relativierung zugänglich sind. Die starke Einschränkung in nahezu allen Funktionskreisen bestätigt auch das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (vgl. Thünen Working Paper, Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen, 2018, Tabelle 1, S. 4; vgl. hierzu auch Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., Stellungnahme zur Anbindehaltung von Rindern, August 2015.). Darüber hinaus verursacht die dauerhafte Anbindehaltung regelmäßig länger anhaltende erhebliche Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2b TierSchG.

Die vom BMEL angestrebte Übergangsfrist von zehn Jahren für das Auslaufen der Anbindehaltung ist vor dem Hintergrund, dass diese Haltung gegen das Tierschutzgesetz verstößt und nie explizit erlaubt gewesen ist, auf maximal zwei Jahre und ohne weitere Ausnahmeregelungen zu verringern. Zu kritisieren sei an dieser Stelle, dass die Übergangsfrist – entgegen dem Vorschlag im Referentenentwurf – nach der Länder- und Verbändeanhörung von fünf auf zehn Jahre erhöht wurde. Weiterhin muss zwingend ein Verbot ergänzt werden, dass in der Übergangsfrist keine Nachzuchten (Erstkalbinnen und Mastbullen) in diese tierschutzwidrigen Systeme neu eingestellt werden dürfen.

Trotz des vom BMEL geplanten Verbotes soll es laut Gesetzentwurf auch nach der Übergangsfrist von zehn Jahren weiterhin möglich sein, Tiere unter bestimmten Betriebsbedingungen anzubinden. Dies ist strikt abzulehnen, denn auch die saisonale Anbindehaltung, bei der Rinder weiterhin einen Großteil des Jahres angebonden gehalten werden, ist mit den Anforderungen einer artgerechten Haltung des § 2 TierSchG nicht vereinbar. Auch bei dieser Art der Haltung werden die meisten Grundbedürfnisse der Tiere, insbesondere das natürliche Bewegungsverhalten, das

---

<sup>2</sup> Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.vier-pfoten.de/kampagnen-themen/kampagnen/tracing-the-trade>.



Tierschutz.  
Weltweit.

Komfortverhalten und das Sozialverhalten, über einen langen Zeitraum extrem beschränkt oder sind schlicht nicht ausführbar. Auch diese aufgezwungene Verhaltensrestriktion entspricht nicht einer art- und verhaltensgerechten Haltung im Sinne des § 2 TierSchG. Beweidung und die damit verbundenen positiven Effekte auf die Biodiversität sind dabei keineswegs an die Anbindehaltung geknüpft. Landschaftspflege ist auch mit Rindern in anderen Haltungsformen sowie mit anderen Weidetieren umsetzbar. Das angestrebte Verbot der Anbindehaltung muss daher auch für die sogenannte saisonale Anbindehaltung unter den vom BMEL genannten Ausnahmebedingungen, eine klar definierte Übergangs- beziehungsweise Auslaufrfrist beinhalten. Die ursprünglich geplante Koppelung an die Betriebsinhaber:innen wurde ebenfalls aus dem Entwurf gestrichen. Mit den geplanten Regelungen aus dem Kabinettsentwurf würden zwar Neubauten von Anbindeställen verhindert, die saisonale Anbindehaltung in bestehenden Ställen jedoch dauerhaft legitimiert.

Wie bereits dargelegt, ist die ganzjährige sowie die saisonale Anbindehaltung bereits heute rechtlich unzulässig. Das geplante Ende der Anbindehaltung ist spätestens seit Abschluss des Koalitionsvertrages von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Jahr 2021 öffentlich bekannt. Daher ist die vorgeschlagene Übergangsregelung mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes nach Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) vereinbar und verletzt weder die verfassungsrechtlichen Verbote der Rückwirkung noch der Schlechterstellung. Mangels eines gerechtfertigten Vertrauenstatbestandes seitens der Tierhalter:innen, insbesondere in der Rinderhaltung, ist das Verbot der Anbindehaltung schnellstmöglich umzusetzen. Zwar ist die Anbindehaltung behördlich bislang größtenteils geduldet worden. Allerdings begründen Vollzugsdefizite im Bereich des Tierschutzes grundsätzlich kein schutzwürdiges Vertrauen der Tierhaltenden auf Fortsetzung des bisherigen Verhaltens (BVerwG, Urteil vom 13.6.2019 – 3 C 28/16 = NJW 2019, 3096; BVerwG, Beschl. v. 8.11.2016 – 3 B 11/16 = NVwZ 2017, 404; vgl. hierzu auch Bruhn/Hoffmann/Wollenteit, Tierschutzrechtliche Defizite in der Milchkuhhaltung – Dringender Reformbedarf zur Abschaffung normativer Regelungslücken, Rechtsgutachten im Auftrag von Greenpeace e.V., 2023, S. 22 ff.).

### Nicht kurative Eingriffe

§ 5 Absatz 3 Nummer 1-6 sind zu streichen.

§ 5 Absatz 4 Nummer 1 ist ebenfalls zu streichen.

§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und 3 sind zu streichen.

§ 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 ist zu streichen.

§ 6 Absatz 3 ist zu streichen.



Tierschutz.  
Weltweit.

### Begründung:

Das systematische Amputieren und Entnehmen von Körperteilen und Organen muss beendet werden. Amputationen, ausgenommen Kastrationen, sollten nur noch erlaubt sein, wenn eine medizinische Indikation vorliegt. Diese Eingriffe dürfen nur unter Betäubung und von einem Tierarzt oder einer Tierärztin durchgeführt werden.

Viele Eingriffe werden nach wie vor systematisch vorgenommen, um landwirtschaftliche Tiere an Haltungsbedingungen anzupassen, das Management zu erleichtern und/oder Kosten einzusparen. Dies verstößt gegen § 1 TierSchG und das Staatsziel Tierschutz.

Um diese Verbote tierschutzgerecht umsetzen zu können, muss zuerst eine Anpassung von Haltungssystem und Management an die art eigenen Bedürfnisse der Tiere stattfinden. Zudem muss zuchtbedingten Problemen, die bislang Amputationen als Rechtfertigung gedient haben, durch züchterische Anpassungen oder Haltungsverbote der entsprechenden Tiere begegnet werden (z. B. sehr lange, bewollte Schwänze bei Schafen oder die Neigungen von Pitrain-Genetik zu SINS).

Das routinemäßige Kupieren von Schweineschwänzen zur Verhinderung von Schwanzbeißen ist durch EU-Recht bereits seit 1991 verboten. Zudem ist vorgegeben, dass die Haltungsbedingungen angepasst werden müssen. Trotzdem wird der Eingriff immer noch flächendeckend in deutschen Schweineställen durchgeführt. Eine Umsetzung des verpflichtenden Verbots und damit eine Änderung der Haltungsbedingungen haben in Deutschland nie stattgefunden. Deutschland riskiert seit Jahren ein Vertragsverletzungsverfahren. Die Europäische Union hat insbesondere hinsichtlich des Schwanzkupierens bei Ferkeln die Mitgliedstaaten deutlich zur Umsetzung des Verbots des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Ferkeln angewiesen.

Im Gesetzentwurf bleiben die meisten Ausnahmen für nicht kurative Eingriffe bei landwirtschaftlich gehaltenen Tieren bestehen (z. B. das Enthornen von unter sechs Wochen alten Rindern, das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln, das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln oder das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken und weiterem „Nutzgeflügel“). Damit wird weiterhin toleriert, dass die Tiere auch aus wirtschaftlichen Gründen ihrer Haltungsumgebung angepasst werden und nicht die Haltungsbedingungen an den Bedürfnissen der Tiere.

Solange nicht kurative Eingriffe noch durchgeführt werden, ist es aus Tierschutzsicht zwingend notwendig, dass diese ausschließlich durch Tiermediziner:innen unter effektiver Schmerzausschaltung während des Eingriffs (z. B. Lokalanästhesie, Isoflurannarkose) und in Kombination mit einer postoperativen Schmerzbehandlung (nichtsteroidales Antiphlogistikum /NSAID) durchgeführt werden dürfen. Es entbehrt jeglichen wissenschaftlichen und ethischen Grundlagen, warum diese schmerzhaften Eingriffe aus den Nummern 1 bis 6 sogar ohne Betäubung erlaubt sein sollten. Ferner verstößt § 5 in dieser Form sowohl gegen § 1 Satz 2 TierSchG als auch gegen das im Grundgesetz verankerte Staatsziel Tierschutz. Daher gilt es die Ausnahmen für Eingriffe ohne Betäubung in § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 6 ersatzlos zu streichen.





Tierschutz.  
Weltweit.

Der Vorschlag im Gesetzentwurf, lediglich das betäubungslose Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern zu verbieten, es aber bei Schaf- und Ziegenlämmern weiterhin zu gestatten, ist nicht nachvollziehbar. Gleiches gilt für die Neuregelung, die das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern grundsätzlich verbietet, es aber gleichzeitig für unter vier Tage alte Ferkel weiter ohne Betäubung erlaubt. Auch für das Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei Masthahnenküken (§ 5 Absatz 3 Nummer 6) besteht weiterhin keine Betäubungspflicht.

Die zudem neu vorgeschlagene Betäubungspflicht für das Enthornen von unter sechs Wochen alten Kälbern ist ein längst überfälliger Schritt. Der extrem schmerzhaft eingriff wird in der Regel mit einem 600 bis 700 Grad heißen Brennstab durchgeführt und führt an den damit behandelten Stellen am Kopf des Kalbes zu Verbrennungen dritten Grades. Die bislang übliche Praxis der Sedierung und Schmerzmittelgabe bedeutet lediglich eine Ruhigstellung der Kälber, jedoch ohne Schmerzausschaltung beim Eingriff. Dafür ist eine Lokalanästhesie notwendig, die in Form einer Leitungsanästhesie in den entsprechenden Nerv injiziert wird. Das erfordert medizinische Fachkenntnisse und ist daher von einem Tierarzt oder einer Tierärztin durchzuführen.

Entgegen einer früheren uns vorliegenden Version des Referentenentwurfes soll nun die Ausnahme in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b für jagdlich zu führenden Hunden bestehen bleiben. Dies ist völlig unverständlich und nur durch verhandlungstaktische, jedoch nicht durch faktenbasierte Gründe zu erklären. Eine prophylaktische Amputation der Rute bei jagdlich zu führenden Hunden ist nicht durch das abstrakte Verletzungsrisiko gerechtfertigt und stellt einen drastischen Einschnitt in die Kommunikationsmöglichkeiten der Tiere dar. Nicht nur die Möglichkeit zur innerartlichen Verständigung des Hundes wird durch ein Kupieren des Schwanzes massiv eingeschränkt, auch wichtige Balance- und Steuerungsfunktionen sowie der Schutz der Geschlechtsteile können so verhindert werden. Die in einer früheren Version vorgesehene Streichung der Ausnahme hat das Bundesministerium dabei selbst unter anderem damit begründet, dass auch aus Ländern mit langer Jagdtradition, wie den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz seit Einführung eines Kupierverbots keine Probleme beim Einsatz von Jagdhunden aufgrund der unkupierten Ruten bekannt. Im Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags von 2021 zur Amputation der Rute bei Jagdhunden (Aktenzeichen WD 5 - 3000 - 037/21) ist beispielsweise von Untersuchungen die Rede, nach denen sich ein Zusammenhang eines gesteigerten Verletzungsrisikos eher mit der Haltung der Tiere in Zwingern oder einer rassebedingten höheren Anfälligkeit für Verletzungen herstellen lässt. Die Einschätzungen und Ausführungen von Expert:innen verweisen als Grund des Schwanzkupieren oft eher auf kosmetische und traditionelle Gründe. Hierbei sei insbesondere darauf verwiesen, dass langhaarige Rassen generell nicht kupiert werden und dabei offensichtlich das Verletzungsrisiko keine Rolle zu spielen scheint. Im oben genannten Sachstand wird zudem dargestellt, dass die Entscheidung, eine Ausnahme für jagdlich geführte Hunde in das Tierschutzgesetz aufzunehmen, seinerzeit offenbar



Tierschutz.  
Weltweit.

weder durch wissenschaftliche oder statistische Grundlagen gestützt noch anderweitig begründet wurde.

### Verbot von Wildtieren in Zirkussen

Paragraf 11 Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

Die Haltung und das Mitführen von Tieren wildlebender Arten in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen, die an wechselnden Standorten tätig werden, ist verboten. Tiere im Sinne von Satz 1, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen gehalten oder mitgeführt werden, müssen bis zum [einsetzen: Datum des Tages, der zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt] in eine allen Anforderungen des § 2 entsprechende Haltungseinrichtung abgegeben oder in einer solchen Haltungseinrichtung untergebracht werden.

Der Neuerwerb und die Züchtung von wildlebenden Arten, die in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen, die an wechselnden Standorten tätig werden, ist mit Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes untersagt.

Im Übrigen ist der jetzige § 11 Absatz 1 Satz 2 zu streichen.

### Begründung:

Eine art- und verhaltensgemäß Haltung von Wildtieren in Zirkussen ist grundsätzlich nicht möglich und verstößt damit gegen § 2 TierSchG und das Staatsziel Tierschutz im Grundgesetz. Systemimmanente Defizite bestehen im Hinblick auf die häufigen Transporte, die Unterbringung in – für den Reisebetrieb optimierten – strukturarmen und viel zu kleinen Gehegen, die fehlende und unnatürliche Sozialstruktur und die fehlende Möglichkeit, arttypische Verhaltensweisen auszuüben. Während Zoos bei der Haltung von Tieren Mindestanforderungen erfüllen, gelten für die gleichen Tierarten in Zirkussen, die hinter den Handlungsstandards von Zoos um ein Vielfaches zurückfallen und nicht verpflichtend sind. Die Sonderstellung der Zirkusse wird damit gerechtfertigt, dass die im Zirkus gehaltenen Tiere täglich beschäftigt werden sollen. Dressur und Auftritte sind jedoch kein Ersatz für artgemäße Unterbringung, verhaltensgerechte Beschäftigung und Sozialstrukturen.

Leider versäumt es das Bundeslandwirtschaftsministerium, ein umfassendes Verbot für Wildtiere in Zirkussen festzulegen. Eine Negativliste, wie sie im aktuellen Gesetzentwurf vorgelegt wird und die nur wenige Tierarten umfasst, reicht nicht aus, um Wildtiere angemessen zu schützen.

Eine Negativliste würde dazu führen, dass die Haltung und Zurschaustellung an wechselnden Orten nur einiger weniger Wildtierarten im Zirkus verboten werden und gleichzeitig die Haltung und Zurschaustellung anderer Arten, die nicht auf der Liste stehen, legitimiert wird. Bestimmte Tiergruppen/-arten, die heute in Zirkussen gehalten werden, wie Reptilien, Vögel, Zebras und Kängurus, können weiterhin an wechselnden



Tierschutz.  
Weltweit.

Orten zur Schau gestellt werden. Dies gilt ebenso für Tierarten, die aktuell (noch) nicht in deutschen Zirkussen mitgeführt werden, aber eventuell zukünftig als Ersatz für die von der Negativliste verbotenen Tierarten angeschafft werden könnten (beispielsweise Kleinkatzen). Selbst die Haltung von Tierarten, die bereits laut Zirkusleitlinien nicht für eine Haltung in reisenden Unternehmen geeignet sind (wie Tümmler, Delfine, Greifvögel, Flamingos, Pinguine oder Wölfe) wird vom Gesetzentwurf bisher nicht erfasst.

Im November 2023 hat das Meinungsforschungsinstitut Ipsos Deutschland im Auftrag der Tierschutzorganisation VIER PFOTEN 2.000 Interviews durchgeführt und dabei ein repräsentatives Meinungsbild der Bevölkerung zum Thema Wildtiere im Zirkus abbilden können. Dabei ergibt sich klar, dass 75 Prozent der Bevölkerung sich für ein Verbot von Wildtieren im Zirkus in Deutschland aussprechen.

### Positivliste für den Handel mit und die Haltung von Heimtieren

Um die rechtlichen Grundlagen für eine Positivliste für Heimtiere zu schaffen, sollte zunächst ein generelles Wildtier-Haltungsverbot für Privatpersonen in Paragraph 2 oder alternativ Paragraph 3 des Tierschutzgesetzes aufgenommen werden. Von dem Haltungsverbot sind nur solche Tierarten ausgeschlossen, die in einer Liste auf Grundlage einer neu zu schaffenden Verordnungsermächtigung in Paragraph 13 Absatz 4 aufgeführt werden.

Domestizierte Haustiere sind von dem Verbot nicht betroffen.

Für die effektive und rechtssichere Umsetzung regen wir zudem dringend an, eine Definition der Begriffe Wildtier und Haustier ins Tierschutzgesetz aufzunehmen.

### Begründung:

International ist Deutschland einer der größten Absatzmärkte und Umschlagplätze für exotische Heimtiere. Schätzungen zufolge leben deutschlandweit mehr als 34 Millionen Heimtiere (Zierfische und Terrarientiere nicht mit inbegriffen). Neben den üblichen domestizierten Tieren wie Hunde und Katzen sind auch exotische Wildtiere wie Servale, Affen, Papageien, Korallenfische, Schildkröten, Klapperschlangen, Warane und Vogelspinnen in deutschen Wohnzimmern zu finden. Laut dem Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. wurden 2022 in Deutschland rund 3,7 Millionen Ziervögel gehalten. Darüber hinaus befanden sich rund 2,3 Millionen Aquarien und 1,3 Millionen Terrarien in deutschen Haushalten. Wie viele Tiere in den Aquarien und Terrarien gehalten werden, ist unklar.

Als Hauptabsatzkanäle für den kommerziellen Wildtierhandel dienen Online-Plattformen und Tierbörsen. Dort können potenzielle Käufer:innen spontan, ohne Vorkenntnisse, Aufklärung, Beratung oder Kontrollen nahezu alles kaufen. Die Haltung von Wildtieren ist sehr anspruchsvoll, zeitaufwendig, in vielen Fällen kostspielig und erfordert ein hohes Maß an Sachkenntnis. Wegen Überforderung werden exotische Wildtiere deswegen oftmals von ihren Halter:innen abgegeben oder schlimmstenfalls in der heimischen Natur ausgesetzt. Oft sterben diese Tiere auch an den Folgen schlechter



Tierschutz.  
Weltweit.

Haltung. Tierheime, Auffangstationen und Artenschutzzentren sind überfüllt mit den dort abgegebenen Tieren und schlagen schon seit langem Alarm. Zudem bestehen Gefahren für die heimische Biodiversität. Oft handelt es sich bei den hierzulande gehandelten Tieren um sogenannte Wildfänge, die aus der Wildnis entnommen werden.

Die private Haltung von Wildtieren birgt zudem hohe Risiken für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit, denn gefährliche, giftige, wild gefangene Tiere oder neu entdeckte Tierarten mit potenziellen Krankheiten (Zoonosen) landen oft in den Wohnzimmern von Menschen, die über keinerlei Erfahrung in der artgerechten Haltung dieser Tiere verfügen.

Der aktuell vorliegende Gesetzentwurf enthält bisher kaum Maßnahmen, um den Handel mit und die Privathaltung von Heimtieren nachhaltig zu regulieren. Dabei zeigt eine aktuelle repräsentative Online-Umfrage zum Thema exotische Heimtiere, die im Auftrag mehrerer Tier- und Artenschutzorganisationen im Juni 2023 durchgeführt wurde, dass sich die Mehrheit der Deutschen (90 Prozent) für eine strengere Regulierung des Handels und der Privathaltung von exotischen Wildtieren ausspricht, 81 Prozent wünschen sich ein vollständiges Verbot der privaten Wildtierhaltung.

#### Indikatoren zur Beurteilung des Tierwohls für landwirtschaftlich gehaltene Tiere

§ 11 Absatz 8 ist dahingehend zu ergänzen, dass die zu erhebenden Tierschutzindikatoren verbindlich festgelegt werden und diese Tierschutzindikatoren in regelmäßigen Intervallen von den Tierhalter:innen zu erheben sind und diese Dokumentationen fünf Jahre aufbewahrt werden müssen. Entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestände sind zu ergänzen.

#### Begründung:

Bislang sind die zu erhebenden und zu bewertenden Tierschutzindikatoren in § 11 Absatz 8 nicht konkretisiert. Wer landwirtschaftlich genutzte Tiere zu Erwerbszwecken hält, muss lediglich durch betriebliche Eigenkontrollen sicherstellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden – anhand welcher tierbezogenen Merkmale dies getan wird, ist jedem selbst überlassen.

In Verbindung mit der Schaffung einer Verordnungsermächtigung und dem Erlass einer Rechtsverordnung, in welcher für jede landwirtschaftlich gehaltene Tierart und Nutzungsrichtung konkrete Tierschutzindikatoren zur Beurteilung von Tiergesundheit und Tierwohlfestzulegen sind, muss § 11 Absatz 8 so ergänzt werden, dass hieraus feste Erhebungsintervalle und eine Mindestaufbewahrungsdauer hervorgehen.

#### Überarbeitung des sogenannten „Qualzucht-Paragrafen“

Die geplanten Änderungen sind nicht ausreichend, um Qualzuchten wirksam zu verhindern und einen effektiven Vollzug zu gewährleisten. Eine umfassenden



Tierschutz.  
Weltweit.

Formulierungsvorschlag für den Paragraphen 11b entnehmen Sie bitte der Stellungnahme im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung (vgl. S. 1).

Der gegenwärtig geltende „Qualzucht-Paragraf“ im Tierschutzgesetz ist nicht geeignet, um Qualzuchten umfassend zu verhindern. Durch unklare Vorgaben kann der Paragraf in der Praxis durch die zuständigen Behörden kaum vollzogen werden, wie auch der Bundesrat in seiner EntschlieÙung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung von 2021 festgestellt hat (Drucksache 394/21). Dem trägt der Gesetzentwurf mit dem Vorschlag für die Überarbeitung von § 11b grundsätzlich Rechnung und wir folgen den Ausführungen in der Begründung.

Jedoch kann nur die umfassende Nennung von zuchtbedingten Veränderungen anhand der Funktionssysteme, an denen sie vorgenommen werden und die zu einer nicht unwesentlichen Beeinträchtigung der betroffenen Tiere führen, dabei helfen, Qualzuchten effektiv zu beenden. Die Nennung von Merkmalen und Symptomen, wie im vorliegenden Gesetzentwurf ist hierbei nicht ausreichend, da sie nie umfassend genug wären und Symptome auch nicht zu jedem Zeitpunkt auftreten müssen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt im Leben der Tiere in Erscheinung treten können. Der zugrundeliegende Defekt oder die Veränderung liegt jedoch zu jedem Zeitpunkt vor. Aus diesen Gründen haben wir in unserem Formulierungsvorschlag Funktionssysteme aufgeführt, deren Veränderung in der Regel zu nicht unwesentlicher Beeinträchtigung der betroffenen Tiere führt. Die Ergänzung weiterer zuchtbedingter Merkmale oder Symptome können jedoch als Beweiserleichterung sinnvoll sein und sollten in einer Anlage zum Gesetz aufgeführt werden.

Wir regen den Bundestag zudem an, eine Begriffsdefinition im Eingang zur Zucht vorzunehmen und es gilt eine Vermischung von zuchtbedingten Defekt-Merkmalen und Symptomen zu vermeiden. Dies hat bereits in Österreich zu Anwendungsproblemen geführt.

Die Regelungen zur Qualzucht müssen dabei gleichermaßen landwirtschaftlich gehaltenen Tieren, Heim- und Wildtieren Rechnung tragen. Bei landwirtschaftlich gehaltenen Tieren handelt es sich insbesondere um Veränderungen, die sich auf die physiologische Kompensationsfähigkeit des Stoffwechsels auswirken und diesen überfordern. Dazu zählen eine überproportionale Bemuskelung einzelner Körperpartien, Schnellwüchsigkeit oder übermäßige Milch- und Eierlegeleistung. Bei Wildtieren erstrecken sich die Qualzuchtmerkmale von Farbveränderungen bis hin zur gezüchteten Schuppenlosigkeit bei Reptilien, die jedoch eine wichtige Schutz- und Regulierungsfunktionen für die Tiere haben. Eine Veränderung kann daher zu drastischen Beeinträchtigungen wie Orientierungsschwierigkeiten, einer erhöhten Tumorneigung, Erblindung oder Hautproblemen führen. Im Heimtierbereich werden gesundheitliche Beeinträchtigungen häufig nicht erkannt, sondern wie beispielsweise Schnarchgeräusche bei kurznasigen Hunde- und Katzenrassen sogar als niedlich bezeichnet. Entgegen der weit verbreiteten Meinung, dass Gesundheitsprobleme nur bei Tieren aus dem illegalen Handel auftreten, bleiben bei Qualzuchten auch Tiere von offiziellen Züchter:innen nicht von den Folgen verschont.



Tierschutz.  
Weltweit.

Um das im Gesetzentwurf zu begrüßende Ausstellungs- und insbesondere Werbeverbot nicht ins Leere laufen zu lassen, muss ebenfalls eine Umformulierung und Neu-Ausrichtung von § 11b Absatz 1a vorgenommen werden. Insbesondere viele der Symptome, die der Gesetzentwurf für § 11b Absatz 1a auflistet, sind über Print- oder Videoaufnahmen nicht erkennbar und somit wäre der Verstoß, vor allem rückwirkend, schwer nachweisbar, weil nur schwer dargelegt werden kann, ob der Zustand zur Aufnahmezeit bereits vorlag. Beispiele wie Atemnot oder auch Entzündungen der Haut müssen nicht immer eindeutig erkennbar sein. Der zugrundeliegende Defekt oder die Veränderung liegen jedoch zu jedem Zeitpunkt vor.

Das Ausstellungs- und Werbeverbot muss zudem um ein Verbot des Importierens, Erwerbens, Vermittelns, Haltens oder Handelns von, beziehungsweise mit Tieren, die unter die Qualzuchtverbote des Absatzes 1 fallen, ergänzt werden. Dies ist zur effektiven und umfassenden Bekämpfung von Qualzucht unerlässlich. Es ist zudem völker- und europarechtskonform. Laut Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) 338/97 ist es den Mitgliedstaaten erlaubt, den Besitz bestimmter Tiere zu verbieten. Die Möglichkeit weiterführender Regelungen hat der deutsche Gesetzgeber bereits im Tierschutzgesetz in § 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 eröffnet, aber bislang von den Verordnungsermächtigungen keinen Gebrauch gemacht. Soweit das Verbringungsverbot eine Einfuhrbeschränkung i. S. d. Art. 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und das Haltungsverbot eine Maßnahme gleicher Wirkung darstellt, sind die vorgesehenen Verbote nach Art. 36 AEUV gerechtfertigt. Sie dienen dem Schutz der Tiere und sind damit nicht nur geeignet, sondern auch als verhältnismäßig anzusehen.

Im Nachbarland Österreich ist es bereits verboten, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln, weiterzugeben, auszustellen oder zu bewerben bzw. in der Werbung abzubilden (vgl. dort § 8 Absatz 2). Dies sollte neben einem expliziten Haltungsverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen auch in Deutschland umgesetzt werden.

Durch ein Verbot des Erwerbs und der Haltung sowie von Verbringung, Vermittlung, und Handel ist die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG betroffen, soweit dies zu gewerblichen Zwecken erfolgt. Auch der Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 GG ist zu berücksichtigen. Allerdings würden die Verbote nur eine geringe Einschränkung umfassen. Denn Tiere ohne Qualzuchtmerkmale könnten weiterhin erworben, gehalten, verbracht, vermittelt und gehandelt werden. Diese Einschränkungen sind geringer einzuschätzen, als das Interesse des Gemeinwohls an einem effektiven Tierschutz.

Das Verbot gilt nicht für die Haltung von Tieren, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes nachweisbar gehalten wurden sowie für die Haltung durch anerkannte Tierheime oder Tierschutzorganisationen oder durch sie vermittelte Tiere. Damit werden die Verhältnismäßigkeit, der Vertrauens- sowie der Bestandsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG gewahrt.



Sollten die Formulierungen des § 11b überwiegend bestehen bleiben, möchten wir auch diese ergänzend bewerten. In Absatz 1b Satz 1 sollte das Wort „üblicher“ durch „zumutbaren, sinnvoller und geeigneten“ ersetzt werden, wobei klargestellt werden muss, dass sich die Unzumutbarkeit einer Untersuchung im Regelfall nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis ergeben darf. Die Ermächtigungen in Absatz 4 sollten zudem noch um eine Nummer 3 ergänzt werden, in der das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt wird, Zuchtverbände und Zuchtvereine zu verpflichten, Daten über die Prävalenz von zuchtbedingten Defekten und Erkrankungen zu erheben und den Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Die Übergangsfrist von 15 Jahren für ein Zuchtverbot nach § 11b Absatz 1b ist zudem zu streichen. Die Zucht mit nicht qualgezüchteten Tieren erfordert keine baulichen oder ähnlich gelagerten großen Veränderungen, die eine solche Zeitspanne rechtfertigen würden. Zudem sei hierbei auf die Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs verwiesen, der eine ähnlich lange Übergangsvorschrift im Bereich der Schweinehaltung im österreichischen Tierschutzrecht für verfassungswidrig erklärte (Verfassungsgerichtshof Wien G 193/2023-15, V 40/2023-15 vom 13. Dezember 2023).

Eine Argumentation, dass genug Zeit für die Züchter:innen bleiben muss, um die Zuchtlinien „gesund zu züchten“, steht klar dem Ziel des Tierschutzgesetzes entgegen, das einzelne Tier zu schützen. Betrachtet man allein das Zuchtverhalten bei Hunden und Katzen, dann würden bei der vorgesehenen Übergangsfrist von 15 Jahren noch viele Generationen von Tieren entstehen, die unter zuchtbedingten Defekt-Merkmalen leiden. Viele Rassen sind zudem bereits mit so vielen Defekten, Anlagen und Prädispositionen behaftet, dass Zuchtziele mit völlig gesunden Tieren nicht mehr erreichbar sind. Durch so genannte Outcross-Verfahren könnte höchstens bei weniger belasteten Rassen die starke Inzucht gemildert werden, die ihrerseits zur Entstehung neuer Defekte führen kann. Aber auch diese Möglichkeit allein rechtfertigt keine Übergangsfrist. Darüber hinaus dürfen dahingehende Zuchtvorhaben nicht einfach Züchter:innen ohne jegliche behördliche Aufsicht überlassen werden. Um trotz vorliegender Defekte weiter mit den vorhandenen Tieren und ihren Nachkommen züchten zu können, würden regelrechte Tierversuche mit ungewissem Ausgang durchgeführt werden.

Absatz 1b stellt zudem keine Erweiterung des Tatbestandes in Absatz 1 dar, sondern soll als Erweiterung zur Beweiserleichterung für das Vorliegen eines Verstoßes geschaffen werden. Allein dieser Umstand spricht bereits gegen eine mehrjährige Übergangsfrist.

Wir halten es in diesem Zusammenhang abschließend für unabdingbar zu betonen, dass die Zucht von Tieren, die zuchtbedingte Defekte tragen, bereits jetzt verboten ist. Eine Außerkraftsetzung dieses bereits seit 1986 im deutschen Tierschutzgesetz verankerten Grundsatzes durch eine Übergangsfrist bei Absatz 1b ist inakzeptabel, unverhältnismäßig und verstößt zudem gegen den Verschlechterungsgrundsatz. Dies würde zum Gegenteil des ausgesprochenen Zieles führen, das Verbot der Qualzucht endlich umfassend umzusetzen.



Tierschutz.  
Weltweit.

## Handel mit Tieren

Im siebenten Abschnitt „Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren“ ist ein neuer Paragraf zum Online-Handel mit Tieren mit folgendem Wortlaut einzufügen:

- (1) Das Anbieten von lebenden Tieren zum Kauf auf Online-Plattformen ist vorbehaltlich des [aktuell Abs. 3, durch Änderung Abs. 6] nur nach Identifizierung und Identitätsprüfung des Anbieters zulässig. Dazu erhebt der Betreiber der Online-Plattform die nachfolgend aufgezählten Daten und überprüft sie anhand einer Plausibilitätsprüfung gemäß den Absätzen 2 und 3. Folgende Daten sind zu erheben und zu speichern:
  1. Bei einer natürlichen Person:
    - a. Vorname und Nachname,
    - b. eine Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union besteht, die postalische Anschrift, unter der der Anbieter erreichbar ist.
  2. Bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft
    - a. Firma, Name oder Bezeichnung,
    - b. Rechtsform,
    - c. Registernummer, falls vorhanden,
    - d. Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und,
    - e. die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach den Buchstaben a bis d.

Sofern das anzubietende Tier gekennzeichnet ist, hat der Anbieter bei der jeweiligen Online-Plattform zu hinterlegen:

1. den alphabetischen Code, den der implantierte Transponder des Tieres anzeigt (Transpondernummer), oder
2. eine andere Kennzeichnung anhand derer das Tier eindeutig identifizierbar ist.

Diese Daten sind, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen, von Betreibern von Online-Plattformen mit Sitz in Deutschland

1. ab der Löschung des Angebotes durch den Anbietenden drei Jahre aufzubewahren, und
2. nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, sofern technisch möglich, automatisiert zu löschen.

Betreiber von Online-Plattformen mit Sitz in Deutschland haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die vom Anbieter





Tierschutz.  
Weltweit.

hinterlegten Daten nach Satz 1 an die zuständige Behörde übermittelt werden können. Die vom Anbieter hinterlegten Daten nach Satz 1 sind vom Betreiber der Online-Plattform mit Sitz in Deutschland auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr festzulegenden Frist an die Behörde zu übermitteln.

- (2) Die Überprüfung der nach Abs. 1 Nr. 1 erhobenen Angaben zum Anbieter erfolgt anhand
1. eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweise oder Pass- oder Ausweisersatzes,
  2. einem Aufenthaltstitel, einem Ankunftsnachweis nach § 63a Abs. 1 des Asylgesetzes oder einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Abs. 1 des Asylgesetzes,
  3. eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes.

Die Überprüfung erfolgt durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments oder mittels eines sonstigen Verfahrens, dass zur Identifizierung geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das mit der Prüfung vor Ort gleichwertig ist.

- (3) Die Überprüfung der nach Abs. 1 Nr. 2 erhobenen Angaben erfolgt anhand
1. eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregisters oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis,
  2. von Gründungsdokumenten oder von gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten oder
  3. einer eigenen dokumentierten Einsichtnahme des Betreibers in die Register- oder Verzeichnisdaten.

Der Abs. 4, de lege ferenda Abs. 6, soll um folgende Nr. 3 ergänzt werden:

Verfahren, die zur Identitätsprüfung nach den Abs. 2 und 3 geeignet sind.

Zudem sollte folgender Absatz für den Handel mit Tieren auf öffentlichen Plätzen ergänzt werden:

- (1) Es ist verboten, Tiere im öffentlichen Straßen- und Verkehrsraum oder auf öffentlichen Plätzen entgeltlich abzugeben. Dies gilt auch für die unentgeltliche Abgabe, wenn damit ein nicht nur vorübergehender Wechsel des Halters einhergeht. Das Verbot umschließt Parkplätze, Verkäufe aus dem Auto heraus, öffentliche Wege, den öffentlichen Straßenraum, öffentliche Plätze oder öffentliche Märkte, die unter



Tierschutz.  
Weltweit.

freiem Himmel stattfinden. Dies gilt nicht für eine Abgabe durch anerkannte Tierheime oder Tierschutzorganisationen.

#### Begründung:

Das anonyme Anbieten von Tieren im Internet hat viele tierschutzrechtliche Probleme zur Folge und ermöglicht Rechtsschutzlücken, die auch die Verbraucher:innen betreffen. Aufgrund der Anonymität beziehungsweise häufig verschleierte Identität, ist es zudem für die zuständigen Behörden unmöglich, Anbieter:innen zu kontrollieren und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen zu gewährleisten.

Die Regelung einer Identitätsmitteilung, wie im vorliegenden Gesetzentwurf in § 11d Absatz 1 vorgeschlagen, erfüllt jedoch noch nicht das Ziel, den Online-Handel sicherer zu machen und gegen die Anonymität im Netz vorzugehen. Ohne eine Überprüfung der Daten können auf Online-Plattformen nach wie vor unwahre Angaben gemacht oder frei erfundene Benutzernamen gewählt werden. Die Nachverfolgbarkeit wird so nicht sichergestellt, das angestrebte Ziel wird nicht erreicht. Auch der Bundesrat bemängelt dies in seiner Stellungnahme zum Kabinettsentwurf und fordert, die Pflicht für Betreiber von Online-Plattformen einzuführen und Namen und Anschrift des Anbieters zu verifizieren und zu dokumentieren.

Der Tierschutz hat durch Artikel 20a Grundgesetz Verfassungsrang erhalten und stellt damit ein außerordentlich wichtiges Gemeinschaftsgut dar. Auch in den Verträgen der Europäischen Union wird dem Tierschutz eine herausgehobene Stellung beigemessen. Im Zusammenhang mit dem Handel auf Online-Plattformen stehen regelmäßig grausame Bedingungen bei der Zucht von kranken, nicht sozialisierten und häufig qualgezüchteten Welpen sowie der tierschutzwidrigen Haltung der Muttertiere, die dringend unterbunden werden müssen. Insbesondere eine Überprüfung der Daten der Anbietenden auf diesen Plattformen würde einen großen Schritt im Kampf gegen den kriminellen Handel darstellen. Die Pflicht zur Identifizierung sollte zudem alle Tiere, nicht nur Wirbeltiere wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen, umfassen.

Gerade im illegalen Welpenhandel finden die Abgaben der Tiere oft auf öffentlichen Plätzen statt. Auch rund um Tierbörsen werden immer wieder Tiere auf öffentlichen Plätzen, wie zum Beispiel auf dem Parkplatz oder umliegenden Straßen, verkauft. Dies muss untersagt werden. Die Ergänzung des § 11c im Gesetzentwurf um einen Absatz zum Verbot des Feilbietens oder Abgebens auf öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen oder Plätzen, stellt daher einen richtigen und wichtigen Baustein dar. Das Verbot sollte jedoch für alle Tiere gelten und nicht nur wie geplant für Wirbeltiere. Es ist hinlänglich dokumentiert, dass im Umfeld von Tierbörsen auch wirbellose Tiere auf öffentlichen Flächen verkauft werden. Dies ist mit weitreichenden Tier- und Artenschutzproblemen, aber auch mit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit verbunden. So werden regelmäßig auch giftige Tiere zur Übergabe auf öffentlichen Plätzen im Umfeld von Tierbörsen angeboten.



Tierschutz.  
Weltweit.

Zudem wird den neuen Halter:innen durch die Abgabe auf öffentlichen Plätzen nicht ermöglicht, die Umstände, unter denen die Tiere gehalten werden, zu beurteilen oder insbesondere bei der Abgabe von Heimtieren auch das Muttertier zu sehen. Wichtige Informationen zur Sozialisierung der Tiere können nicht selbst in Augenschein genommen und bewertet werden. Im Gesetzentwurf wird richtigerweise festgestellt, dass dadurch tierschutzwidrige Zucht- und Haltungsbedingungen verschleiert werden könnten.

Diese Problematik gilt jedoch nicht nur für gewerbsmäßig handelnde Personen. Häufig geben sich Kriminelle als private Verkäufer:innen aus, obwohl ihre Tätigkeit bereits als gewerbsmäßig einzustufen wäre. In der Begründung zu § 11d Absatz 2 geht das Bundesministerium selbst auf diesen Umstand ein: „Denn die verdeckt handelnden Tierv Verkäufer treten dabei häufig gezielt als private Verkäufer auf, obwohl der Umfang ihrer Tätigkeiten regelmäßig gewerblicher Natur ist.“. Laut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes bedeutet Gewerbsmäßigkeit in der Regel für Hunde, dass drei oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen gehalten werden oder eine Absatzmenge von drei oder mehr Würfen erreicht sind. Insbesondere, wenn Tiere auf der Straße angeboten, beziehungsweise übergeben werden, kann dies nicht nachvollzogen werden und die Käufer:innen sehen meist nur den Welpen selbst. Damit können sie nicht einmal erahnen, wie viele Tiere sich in der Wohnung der Verkäufer:innen aufhalten oder wie groß der Umfang sein könnte. Neben der fehlenden Rückverfolgbarkeit trägt dies zusätzlich dazu bei, eine bereits erreichte Gewerbsmäßigkeit zu verschleiern. Auch Polizeibeamt:innen können dies nicht ohne Weiteres feststellen und die Gewerbsmäßigkeit ist nicht unmittelbar ersichtlich. Der Vollzug des Verbots wird mit der einseitigen Ausrichtung auf gewerbsmäßige Händler:innen deutlich erschwert. Das vom Ministerium vorgeschlagene Verbot muss daher zwingend auch für die private Abgabe von Tieren gelten, um alle Verkäufer:innen zu umfassen. Hierbei sei ergänzend auf die Regelung im polnischen Tierschutzgesetz verwiesen, nach der es durch die Artikel 10a und 10b unter anderem verboten ist, Hunde und Katzen außerhalb ihrer Heim- oder Zuchtstätte zu verkaufen oder zu erwerben. Vorbild könnte zudem auch Paragraph 8a des österreichischen Tierschutzgesetzes sein, in dem ein Verkaufsverbot auf öffentlich zugänglichen Plätzen festgelegt wurde, auch wenn davon bestimmte Veranstaltungen ausgenommen sind.

### Tiertransporte im Inland

Nach § 11f ist ein neuer § 11g mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Zum Schutz von Tieren, die ausschließlich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befördert werden, gelten folgende, über die Verordnung (EG) Nummer 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 hinausgehende Regelungen:

1. Hilfsmittel, die den Tieren Schmerzen oder Leiden verursachen, sind verboten.
2. Zur Schlachtung vorgesehene Tiere dürfen, wenn der Versandort und der Bestimmungsort im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen, nur



bis zu einer nahe gelegenen Schlachtstätte und nicht länger als vier Stunden transportiert werden. Die Gesamtzeit der Beförderung, die beim Aufladen des ersten Tieres beginnt und nach dem Abladen des letzten Tieres endet, darf sechs Stunden nicht überschreiten.

3. Zur Züchtung vorgesehene Tiere dürfen, wenn der Versandort und der Bestimmungsort im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen, nicht länger als vier Stunden transportiert werden. Die Gesamtzeit der Beförderung, die beim Aufladen des ersten Tieres beginnt und nach dem Abladen des letzten Tieres endet, darf sechs Stunden nicht überschreiten.
4. Transporte mit lebenden Tieren sind, wenn der Versandort und der Bestimmungsort im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen, bei unter fünf Grad Celsius beziehungsweise über 25 Grad Celsius Außentemperatur verboten.
5. Nicht entwöhnte Jungtiere dürfen, wenn der Versandort im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen, nicht transportiert werden.
6. Transportfahrzeuge für den Transport von lebenden Tieren im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sind mit einem Zeiterfassungs- und Temperaturüberwachungssystem, einem Hygrometer innerhalb und außerhalb des Fahrzeugs sowie mit einem Navigationssystem auszustatten. Die Daten sind auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen.

#### Begründung:

Der hier gemachte Vorschlag ist angelehnt an den Vorschlag von Bülte et al. (Bülte et al., 2022, S. 356, 667). Der Transport von Tieren stellt für diese, insbesondere auf längeren Strecken, aber auch aufgrund des Be- und Entladevorgangs, ohnehin eine erhebliche körperliche und psychische Belastung dar, sodass mit den Tieren möglichst schonend umzugehen ist. Zur Gewährleistung eines tiergerechten Umgangs bedarf es einer entsprechenden Regelung zur Konkretisierung der Anforderungen an den Tiertransport im Inland.

Die Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport steht etwaigen strengeren einzelstaatlichen Regelungen nicht entgegen, die den besseren Schutz von Tieren bezwecken, die ausschließlich im Hoheitsgebiet befördert werden (vgl. Art. 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nummer 1/2005). Hierbei ist es notwendig, dass Tiere, die zur Schlachtung vorgesehen sind, ebenso geschützt werden wie Zuchttiere, um der Entstehung von Regelungslücken entgegenzuwirken.

Lebendtiertransporte werden regelmäßig bei extremer Hitze und Kälte durchgeführt, was zu großem Tierleid führt. Auch in Deutschland erleben wir vermehrt extreme Hitzetage. Viele Tiere kommen aufgrund von Hitzestress, körperlichem Zusammenbruch, Durst und Erschöpfung tot am Bestimmungsort an. Bei sehr kalten Temperaturen können die Tränken am Fahrzeug einfrieren und es kann zu Erfrierungen bei den Tieren (insbesondere bei Geflügeltieren) kommen.



Tierschutz.  
Weltweit.

Die Fahrzeuge, die für Transporte im Inland verwendet werden, müssen bislang weder über ein Belüftungssystem noch über ein Temperaturlaufzeichnungs- und Alarmsystem verfügen, so wie dies bei langen Transporten über acht Stunden der Fall ist (Ausnahme Geflügel, das sogar bis zu 12 Stunden ohne solche Vorgaben transportiert werden darf). In den bisherigen Rechtsvorschriften für innerdeutsche Tiertransporte fehlt zudem ein striktes Verbot von Tiertransporten bei bestimmten vorhergesagten Außentemperaturen. Insbesondere bei Geflügeltieren kommt es zu vermehrten transporttoten Tieren. Dies steht häufig in direktem Zusammenhang mit der Beförderungsdauer sowie den Temperaturen, denen die Tiere während des Transports ausgesetzt sind. Aus diesem Grund sind eine Begrenzung der Beförderungsdauer und der Temperaturen sowie eine Kontrollmöglichkeit dieser beiden Parameter unbedingt erforderlich.

Nicht entwöhnte Jungtiere, die noch auf Milchnahrung angewiesen sind, werden oft zunächst an Sammelstellen innerhalb Deutschlands gebracht, um dann anschließend in andere EU-Länder exportiert zu werden. Nicht entwöhnte Tiere sollten als nicht transportfähig angesehen werden. Sie sind anfällig für Krankheiten, da ihr Immunsystem noch nicht ausgebildet ist. Das Immunsystem ist vor Beendigung der 10. Lebenswoche nicht ausreichend entwickelt. Das Mischen von Tieren, die aus unterschiedlichen Betrieben stammen, führt zu Krankheiten, was einen hohen Antibiotikaeinsatz zur Folge hat. Außerdem haben nicht entwöhnte Tiere keine Körperreserven und sind auf Flüssigfutter angewiesen, das während des Transports nicht bereitgestellt werden kann. Als nicht entwöhnt gelten Tiere, die sich noch nicht vollständig von Festfutter ernähren können (Kälber unter 12 Wochen, Schweine unter 30 Tagen und Kaninchen unter sechs Wochen).

#### Verbot von Tiertransporten in Drittstaaten

Nach § 12 Absatz 2 sind zwei neue Absätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

- (3) Es ist verboten, lebende Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügeltiere in Staaten außerhalb der Europäischen Union auszuführen.
- (4) Das Verbot gilt auch für die Ausfuhr lebender Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügeltiere in andere EU-Mitgliedstaaten, wenn bekannt ist oder damit gerechnet werden kann, dass die Tiere von dort aus in einen Staat außerhalb der Europäischen Union weitertransportiert werden.

#### Begründung:

Bei Exporten in Länder außerhalb der EU leiden die Tiere systematisch: Jedes Jahr werden von Deutschland aus mehrere Zehntausend Schweine über lange Strecken per LKW in Drittländer Osteuropas transportiert. Mehrere Millionen Geflügeltiere, oftmals frisch geschlüpfte Küken, werden meist per Flugzeug in Drittländer verbracht. Kommt es am Flughafen zu Verzögerungen, sterben zahlreiche Tiere in den Transportkisten.



Tierschutz.  
Weltweit.

Schafe, Ziegen und Rinder, die gemästet oder geschlachtet werden sollen oder trächtig sind, werden tage- oder sogar wochenlang auf dem Land- oder Seeweg in Drittländer transportiert. Sobald Tiere die EU verlassen, ist keine Kontrolle mehr möglich und somit die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen nicht gewährleistet, das haben die vergangenen Jahrzehnte gezeigt. Die Transportbedingungen in Drittländern entsprechen nicht den Transportvorschriften, wie im Urteil des Europäischen Gerichtshofs von 2015 (C-424/13) gefordert, und der Umgang mit den Tieren ist nachweislich häufig grob. Die Tiere leiden systematisch auf den sehr langen Transporten unter inakzeptablen Bedingungen: Sie sind tagelang im Straßenfahrzeug oder wochenlang auf einem Schiff ohne ausreichende Belüftung eingepfercht und müssen in ihren Exkrementen liegen. In den Drittländern sind die klimatischen Bedingungen oft ungeeignet für die Tiere, auch die Futtergrundlage und Wasserversorgung sind unzureichend und der Tierschutz kann nicht gewährleistet werden. Alle dorthin transportierten Tiere – ob zur Mast, zur Schlachtung oder zur Zucht – werden früher oder später in diesen Ländern geschlachtet. Die Schlachtbedingungen sind vielfach grausam und entsprechen nicht den EU-Vorschriften: Die Tiere werden unter brutalsten Bedingungen wehrlos gemacht, bevor ihnen ohne Betäubung die Kehle durchschnitten wird (vgl. Christoph Maisack /Alexander Rabitsch (2020): Transporte von Rindern und Schafen in Tierschutz-Hochrisikostaat gehen weiter. In: Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 27. Jahrgang – 1 / 2020). Der Mangel an Kontrollen und dessen drastische Folgen für Tiere, welche die EU verlassen, haben neben Deutschland auch die Niederlande und Luxemburg festgestellt und fordern in einem Anhang zu den Schlussfolgerungen des EU-Agrarrates im Juni 2021 ein Verbot von Lebendtiertransporten in Drittländer. Auch der Bundesrat hat in seiner Entschließung „zum Verbot einer Beförderung von Tieren in bestimmte Drittstaaten“ (Drucksache 755/20 (Beschluss)) vom 12. Februar 2021 die Deutlichkeit eines Verbotes untermauert.

Ein EU-weites Verbot wird erst dann überhaupt wahrscheinlich, wenn bereits einzelne Mitgliedstaaten ein solches Verbot umsetzen. Ein nationales Verbot von Tierexporten in Drittstaaten ist schon allein deshalb geboten, weil jeder abgefertigte Export die geltende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ignoriert und von daher als illegal anzusehen ist. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 2015 (C-424/13) besagt, dass die EU-Transport-Verordnung bis zum Erreichen des finalen Bestimmungsortes einzuhalten ist. Da es von EU-Seite aus keinerlei Kontrollen in Drittländern gibt und dies rein rechtlich auch nicht möglich ist, kann dem EuGH-Urteil nicht entsprochen werden. Auch eine Sanktion einer Person in einem Drittland, die beispielsweise gewaltsam ein Tier von einem Schiff auf ein ungeeignetes Transportfahrzeug zerrt, ist rechtlich schwer bis gar nicht möglich. Diese Tatsache zeigt, dass ein Lebendtier-Exportverbot in Drittländer allein formell die logische Konsequenz der Umsetzung geltenden Rechts sein muss.